



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
<b>Tarifangelegenheiten</b>			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
<b>AöR</b>	<b>M/IX/2020/0851</b>	<b>23.12.2020</b>	<b>9</b>

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	08.01.2021	<input type="checkbox"/>

### Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR stimmt der Richtlinie zu Sondertarifen gemäß Anlage Richtlinie tarifliche Sonderangebote zu. Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

### Begründung/Sachstandsbericht:

Vom Regeltarif abweichende Sondertarife, wie z.B. das Monheim Ticket und auch Freifahrtregelungen, z.B. anlässlich des Weltkindertages, sind nach dem VRR-Kooperationsvertrag möglich. Zur Zulässigkeit sind verschiedene Kriterien zu erfüllen, u.a. Erstattung der Mindererinnahmen durch Dritte an das Verkehrsunternehmen, keine Benachteiligung der wirtschaftlichen Tätigkeit anderer Verkehrsunternehmen, Beibehaltung der Höhe und Struktur des VRR-Tarifs. Zudem besteht ein genehmigungsrechtlicher Rahmen durch das Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Die VRR AöR ist gehalten, auf Basis der Kriterien des Kooperationsvertrages und der gesetzlichen Vorgaben die Zulässigkeit von Sondertarifen zu prüfen und gegenüber (ggü.) der Genehmigungsbehörde anzuzeigen bzw. zur Genehmigung vorzulegen. Innerhalb des Verfahrens ist die VRR AöR verpflichtet, die ihr auferlegte Neutralitätspflicht ggü. den Verkehrsun-

ternehmen und Dritten (Privatpersonen und sonstige juristischer Personen) zu wahren.

Aufgrund der bestehenden unterschiedlichen Vorschriftsebenen erscheint es geboten, diese in geeigneter Form zusammenzufassen. Dadurch sollen bei allen Beteiligten eine höhere Transparenz, Einheitlichkeit und eine Verbindlichkeit sowie ein sicheres und abgestimmtes Verfahren erzeugt werden.

Geeignete Wege zur Erhöhung der Verbindlichkeit:

- Änderung des Kooperationsvertrages: Die Verbindlichkeit könnte durch eine Änderung des Kooperationsvertrages erreicht werden. Dies hat aber den Nachteil, dass kurzfristige Änderungen aufgrund von Marktanforderungen nur schwierig zu realisieren sind und eines komplexen Abstimmungs- und Zustimmungsprozesses bedürfen.
- Erstellung einer Richtlinie: Zielführender erscheint es, eine entsprechende verbindliche Richtlinie zu erarbeiten, um so die einheitliche Anwendung eines gerechten Nahverkehrstarifes über alle Verkehrsmittel im Verbund zu garantieren.

Die Richtlinie wurde am 19.11.20 in den tariflichen VRR-Fachgremien als Empfehlung für die VRR Gremien beschlossen.

Die Juristen der Verbundverkehrsunternehmen haben in ihrer Sitzung am 08.12.2020 die Notwendigkeit zur Präzisierung der Ziffer 6 der Richtlinie erkannt, da die jeweiligen Rechtsfolgen nicht eindeutig zugeordnet werden konnten und zur Sicherstellung der Rechtskonformität mit dem PBefG eine konkretisierende Klarstellung erforderlich ist. Im Einvernehmen mit der Bezirksregierung und dem AK Recht wurde Ziffer 6.2 (Umgang mit nicht VRR-konformen Sondertarifen) am 17.12.2020 spezifiziert, sodass die Richtlinie erneut zum Beschluss vorgelegt wird.